

Informationsblatt zum Zertifikatslehrgang Gutachter(in) im familiengerichtlichen Verfahren für Interessenten mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Berufsqualifikation

Das Weinsberger Forum bietet den „Zertifikatslehrgang Gutachter(in) im familiengerichtlichen Verfahren“ mit einem zusätzlichen Modul „Psychologische Diagnostik/ Testverfahren im Kontext familiengerichtlicher Gutachten“ auch für PädagogInnen und SozialpädagogInnen an.

Der Lehrgang ist für alle Zielgruppen gemäß § 163 Abs.1 FamFG wie folgt aufgebaut:

- Modul 1: Familienrechtliche Grundlagen für die Gutachtenerstattung im materiellen Recht und im Verfahrensrecht
(4 Seminartage)
- Modul 2: Psychologische Grundlagen und Aspekte der Gutachtenerstellung im Kindschaftsrecht
(4 Seminartage)

+ (optional)

- Zusatzmodul (insbesondere für Pädagogen und Sozialpädagogen): Psychologische Diagnostik/ Testverfahren im Kontext familiengerichtlicher Gutachten
(4 Seminartage + Test am 5.Tag)

Die Seminarinhalte von Modul 1 und Modul 2 sind aufeinander abgestimmt. Erst wenn der rechtliche Teil in Modul 1 belegt wurde, kann die Teilnahme an Modul 2 erfolgen. Im psychologischen Teil (Modul 2) werden die erworbenen Rechtskenntnisse vorausgesetzt.

Das Zusatzmodul für TeilnehmerInnen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Qualifikation wird optional angeboten. Wir empfehlen, dieses Seminar zwischen Modul 1 und Modul 2 zu buchen. Es kann aber auch davor oder danach besucht werden.

Die Zertifikatsurkunde wird für alle TeilnehmerInnen nach erfolgreicher Absolvierung der Modul 1 und Modul 2-Kurse ausgestellt.

Das Zusatzmodul wird nach dem bestandenen Test separat den TeilnehmerInnen bestätigt und eine entsprechende Urkunde zugesendet.

Das Zusatzmodul ist auch einzeln buchbar (z.B. für pädagogische GutachterInnen, die bereits als GutachterIn tätig sind, aber im Hinblick auf § 163 Abs.1 Satz 2 FamFG eine Auffrischung und Ergänzung ihrer Kenntnisse nachweisen möchten).

Bei unserem Zertifikatslehrgang Modul 1 und 2 handelt es sich um einen interdisziplinären Kurs für Psychologen, Ärzte, Psychotherapeuten, Pädagogen und Sozialpädagogen.

Zu den gesetzlichen Mindestanforderungen und der Rechtsprechung:

In Kindschaftssachen sind in den dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, welche die elterliche Sorge, das Umgangsrecht und die Kindesherausgabe betreffen (§151 Nr.1-3 FamFG), Gutachten durch geeignete Sachverständige zu erstatten (§163 Abs.1 FamFG).

Der Sachverständige soll nach §163 Abs.1 FamFG mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen.

Bei einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufsqualifikation ist gemäß §163 Abs.1 Satz 2 FamFG der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

Ist die in unserem Zusatzmodul erworbene Bescheinigung eine „anerkannte Zusatzqualifikation“ gemäß §163 Abs.1 Satz 2 FamFG?

Der Gesetzgeber hat nicht geregelt, was „anerkannte“ bzw. nicht anerkannte Zusatzqualifikationen sind.

PädagogInnen und SozialpädagogInnen, die sich als familiengerichtliche GutachterIn bewerben wollen, sollten folgendes beachten:

Wer der geeignete und qualifizierte Sachverständige im konkreten Einzelfall ist, hängt von den zu begutachtenden Fragen im Beweisbeschluss ab. Der Familienrichter soll idealiter den Sachverständigen auswählen und bestimmen, der am besten geeignet ist, zu den konkreten Beweisthemen Stellung zu nehmen.

Der bestellte Sachverständige hat nach § 407a ZPO unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und er allein ohne Hinzuziehung weiterer Sachverständiger in der Lage ist, den Auftrag zu erledigen.

In einem Rechtsstreit über die Qualifikation einer Diplom-Sozialarbeiterin, die zur Sachverständigen bestellt wurde, hat das OLG Saarbrücken in der Entscheidung vom 16.10.2018-6 UF 112/18 ausgeführt, dass die Qualifikation der bestellten Sachverständigen vom Familiengericht nicht hinreichend geprüft wurde. Neben dem Nachweis des Erwerbs ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch

eine anerkannte Zusatzqualifikation sei auch eine insoweit erworbene **Berufserfahrung** erforderlich.

Viele PädagogInnen und SozialpädagogInnen verfügen zusätzlich über eine Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, systemischer Familientherapie, Traumatherapie u.a. Das sind bereits solche Zusatzqualifikationen.

Im Rahmen dieser Ausbildungen werden meistens auch diagnostische und analytische Kenntnisse im Hinblick auf die therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erworben.

Bei der Bewerbung als GutachterIn beim Familiengericht sollten die in diesen Ausbildungsgängen erworbenen Kenntnisse hervorgehoben und belegt werden.

Auch die sonstigen beruflichen Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollte hinreichend dargelegt werden.

Die in unserem Zusatzmodul erworbenen Kenntnisse können die bereits vorhandenen ergänzen, vertiefen und auffrischen. Das gilt insbesondere für statistische und methodische Grundlagen, Testtheorie und somit eine fundierte Durchdringung der diagnostischen Grundlagen im Rahmen der familiengerichtlichen Begutachtung. Diese Inhalte lehnen sich in komprimierter Form an die diagnostisch-methodischen und testtheoretischen Grundlagen des Psychologie-Studiums an, die häufig nicht Gegenstand des pädagogischen bzw. sozialpädagogischen Studiums sind.

Mit Absolvierung des Zusatzmoduls können Sie dem Familiengericht nachweisen, dass Sie Kenntnisse in psychologischer Diagnostik/Testverfahren im Kontext der Erstellung von familiengerichtlichen Gutachten im Kindschaftsrecht erworben haben.

Unser Zertifikat mit dem Zusatzmodul in Verbindung einer anderweitigen Zusatzausbildung hinsichtlich der Arbeit mit Kindern und entsprechender Berufserfahrung erfüllt die Voraussetzungen zur Bestellung zum Gutachter gemäß § 163 FamFG auch für PädagogInnen und SozialpädagogInnen.

Wir weisen darauf hin, dass PädagogInnen und SozialpädagogInnen mit Diplom oder Master/Bachelor-Abschluss, die keine weitere therapeutische oder vergleichbare Zusatzqualifikation in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen bzw. Familien oder bei Jugendämtern erworben haben, damit rechnen müssen, kaum oder nur in geringem Umfang bestellt zu werden.

Auch das bei uns erworbene Zertifikat „Gutachter im familiengerichtlichen Verfahren“ und das Zusatzmodul „Psychologische Diagnostik/ Testverfahren im Kontext familiengerichtlicher Gutachten“ ersetzen keine grundständige Zusatzqualifikation mit Kindern und Jugendlichen und ebenso keine Praxiserfahrungen.

Sämtliche Fortbildungen und berufliche Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollten bei der Bewerbung im Lebenslauf und im Motivationsschreiben dem Familiengericht mitgeteilt und auch belegt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter 07134-22044

Wegen der einzelnen Seminarinhalte verweisen wir auf unseren Ausschreibungstext zum „Zertifikatslehrgang Gutachter im familiengerichtlichen Verfahren“.

Weitere Informationen auch unter:

<https://www.weinsberger-forum.de/kinder-und-jugendhilfe/gutachter-im-familiengerichtlichen-verfahren.html>

Impressum:

Weinsberger Forum

Gesellschaft für Wissensarbeit und Kommunikation mbH

Amtsgericht - Registergericht - Stuttgart - HRB 108 663

Geschäftsführer: RA Werner Beroll und Thomas Baum

Hirschbergstraße 17, D-74189 Weinsberg

Tel. +49 (0)7134 / 22044, Fax +49 (0)7134 / 22045

<http://www.weinsberger-forum.de>